

2a)

Gemeinde Unterengstringen / ZH

REGLEMENT FUER DAS
GRUNDWASSERSCHUTZAREAL "SCHINZBRUENNELI"

UNTERENGSTRINGEN/ZH

Beilage:

Situationsplan 1:1000

mit Darstellung des Grundwasserschutzareales

Vom Gemeinderat Unterengstringen genehmigt am: 29. Juni 1987

Der Gemeindepräsident


.....

Der Gemeindeschreiber


.....

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 556..

festgesetzt am 04.03.1988

VORSCHRIFTEN FÜR DAS GRUNDWASSER-SCHUTZAREAL "SCHINZBRÜNNELI",
GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Auf Antrag des Gemeinderates Unterengstringen setzt die Baudirektion des Kantons Zürich das Grundwasserschutzareal "Schinzbrünneli" in Unterengstringen fest.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8.10.1971 (GSchG), § 31.
- Kantonales Einführungsgesetz vom 8.12.1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8.10.1971 (EG GSchG), Abschnitt V.

1. Geltungsbereich, Planunterlagen

- 1.1 Dieses Reglement bezieht sich auf das im Gebiet "Schinzbrünneli", Gemeinde Unterengstringen, ausgeschiedene Grundwasser-Schutzareal. Die Ausdehnung ergibt sich aus dem Plan 1:1000 des Geologischen Büros Dr. H. Jäckli AG, Zürich, vom 24. Oktober 1986.
- 1.2 Grundlage für die Ausscheidung des Grundwasser-Schutzareales bildet der Bericht "Grundwasseruntersuchungen Schinzbrünneli, Unterengstringen", des Geologischen Büros Dr. H. Jäckli AG, Zürich, vom 5. August 1985.
- 1.3 Die speziellen Verhältnisse erfordern eine Aufteilung des Grundwasser-Schutzareales in ein Teilareal "Nord" und "Süd".

2. Nutzungsbeschränkungen im Grundwasser-Schutzareal "Nord"

Im Grundwasserschutzareal "Nord" gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 2.1 Das Erstellen von industriellen und gewerblichen Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten.
- 2.2 Unter den Grundwasserspiegel reichende Bauten sind verboten.
- 2.3 Garagenvorplätze und Parkplätze mit Wasseranschluss sind nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet.
- 2.4 Tankanlagen für Mineralölprodukte müssen den Eidg. Vorschriften gemäss "Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten" (VWF) vom 28.9.1981 für die Zone S entsprechen.
- 2.5 Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind bezüglich Dichtigkeit nach den Anforderungen der SIA-Norm 190 zu erstellen.
- 2.6 Offene Materiallager von grundwassergefährdenden festen und flüssigen Stoffen sind verboten.
- 2.7 Auffüllungen oder Deponien sind nur mit nicht wassergefährdendem, sauberem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.
- 2.8 Für die Nationalstrasse N 1 gelten die "Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau", vom 27. Mai 1968.

3. Nutzungsbeschränkungen im Grundwasser-Schutzareal "Süd"

Im Grundwasser-Schutzareal "Süd" gelten zusätzlich zu den Vorschriften im Areal "Nord" folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 3.1 Die Erstellung von wasserwerksfremden Hoch- und Tiefbauten ist verboten.
- 3.2 Die Neuanlage von Abwasserleitungen und erdverlegten Gullyleitungen ist verboten
- 3.3 Der Abbau von Kies und Sand ist verboten.
- 3.4 Die normale landwirtschaftliche Nutzung unterliegt keinen speziellen Einschränkungen, solange sich die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln nach pflanzenbaulichen Massstäben und nach der Belastbarkeit des Bodens richtet. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, welche diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.
- 3.5 Die Neuanlage von Container-Pflanzschulen sowie Gartenbau-Intensivkulturen ist verboten.

4. Ueberwachung

- 4.1 Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften erfolgt durch den Gemeinderat Unterengstringen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesen Vorschriften sind im Grundbuch anzumerken.
- 5.2 Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Art. 37ff. GSchG und § 53 EG GSchG geahndet.
- 5.3 Der Grundwasserschutzareal-Plan und das zugehörige Reglement treten nach der Erledigung allfälliger Einsprachen in Kraft.
- 5.4 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz (1982), jeweils im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Unterengstringen, festgelegt und verfügt.